

Recht auf Sakramentenempfang und Einschränkung wegen Notstandsfällen

Staats- und kirchenrechtliche Anmerkungen

von Yves Kingata

Die Rechtsverordnungen und Schutzkonzepte, mit denen Staat und Kirche auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie reagiert haben, haben Einschränkungen gebracht, auf die kaum jemand vorbereitet war und die die meisten sowohl kirchlich als auch gesellschaftlich sich nicht hätten vorstellen können. Grundlegende Rechte wie die staatlich garantierte Religions- und Versammlungsfreiheit waren genauso betroffen wie die kirchlichen Rechte der Gläubigen auf den freien Zugang zum Gottesdienst und auf Sakramentenempfang. In einer unübersichtlichen Situation mussten kurzfristig Entscheidungen gefällt werden, die im Rückblick zu reflektieren sind, um für ähnliche Entwicklungen besser gerüstet zu sein. Dazu leistet der jüngst für das Fach „Kirchenrecht“ habilitierte Wissenschaftliche Mitarbeiter am Klaus-Mörsdorf-Institut einen ersten Beitrag.

Als die Weltgesundheitsorganisation nach den Einschätzungen von Ende Februar am 11. März 2020 offiziell die Corona-Virus-Krankheit zur Pandemie erklärte, ahnten wohl nur wenige, dass auch das kirchliche Leben eingeschränkt werden würde. Bereits am Wochenende danach gab es in den meisten Bistümern und Landeskirchen keine öffentlichen Gottesdienste mehr.¹ Begräbnisse und Trauerfeiern durften nur in einem sehr kleinen Kreis stattfinden.² Öffentliche Gottesdienste und andere religiöse Feiern wurden bald durch Online-Angebote ersetzt. Am 25. März wurden Veranstaltungen und Versammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften untersagt.³ In Anbetracht von häuslicher Quarantäne, Ausgangsbeschränkungen und der Forderung nach einer sozialen Distanz aufgrund der Corona-Virus-Pandemie fragten sich viele Katholiken, wie sie in diesen Tagen die Sakramente der Buße und der Eucharistie empfangen könnten, da die Kirchen zwar geöffnet bleiben sollten, aber keine öffentlichen Messfeiern mehr erlaubt waren. Die am 19. und 25. März 2020 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erlassenen Dekrete „In

¹ Am 13. März 2020 wandte sich der Erzbischof von München und Freising nach Absage öffentlicher Gottesdienste in einer Videobotschaft an die Gläubigen. Vgl. <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/corona-virus> (abgerufen am 7.5.2020).

² Vgl. <https://bistum-augsburg.de/Generalvikariat-Zentrale-Dienste/Corona-Virus-Weisungen-des-Ordinariats> (abgerufen am 7.5.2020).

³ Vgl. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in: BayMBl. 2020 Nr. 140 vom 25. März 2020; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in: BayMBl. 2020 Nr. 166 vom 1. April 2020.

Zeiten von Covid-19“ nahmen die Beschränkungen der Versammlungs- und Bewegungsfreiheit zur Kenntnis und beschränkten sich auf Regelungen in Bezug auf die Feier des „Triduum Sacrum“.⁴

Das geltende Gesetzbuch ist aber in c. 213 CIC bzw. c. 16 CCEO eindeutig, wenn der Gesetzgeber verfügt: „die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen.“ Auch wenn man davon ausgeht, dass digitale Kommunikation an der Vertiefung des Glaubens der Gläubigen tatsächlich entscheidend mitwirken kann, gibt es jedoch digital keine Sakramente im Internet. Die wirkliche Gegenwart Christi in der Eucharistie und den anderen Sakramenten der Kirche kann nicht durch eine virtuelle Welt ersetzt werden. Hier stellt sich daher die Frage, auf welcher Basis die Bischöfe dieses eine der zentralen im CIC und CCEO umschriebenen Fundamentalrechte der Gläubigen und den aus Wesen und Aufgabe der Kirche sich selbst ergebenden Auftrag der Verkündigung des Wortes und der Spendung der Sakramente einschränken konnten. Wenn es sich zum Teil um ein Verbot handelt, gilt zu fragen: Welche kirchenrechtliche Basis hat ein solches allgemeines Verbot? Damit verbunden sind für das Staatskirchenrecht die staatlichen Verordnungen zu analysieren, die ebenfalls aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der Ausübung der Religionsfreiheit neue Grenzen gesetzt haben. Worauf basieren sie? Vor diesem Hintergrund kann die Frage gestellt werden, ob sich die katholische Kirche auf ihre Religionsfreiheit und ihr Selbstbestimmungsrecht hätte berufen sollen bzw. können, um entgegen den staatlichen Anordnungen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung Gottesdienste gemäß den liturgischen Vorschriften abzuhalten. Meine Ausführungen behandeln die Argumentationslage der katholischen Kirche sowie die Einwirkungen der staatlichen Rechtsordnung, wobei der Akzent auf die Rechtslage in Bayern gesetzt wird.

1. Staatliche Rechtsgrundlagen

1.1 Der Bund

1.1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zu den Menschenrechten, insbesondere zum Recht auf religiöse Freiheit, und garantiert in Art. 4 GG die Religionsfreiheit. Weil der Staat in religiösen Angelegenheiten mangels eigener Einsicht und Kriterien inkompetent ist,⁵ ergibt sich daraus das Neutralitätsgebot.⁶ Gegenüber dem Sachbereich Kirchen

⁴ Vgl. *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Dekret „In Zeiten von Covid-19“, in: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20200325_decreto-in-tempodicovid_ge.html (abgerufen am 7.5.2020).

⁵ Vgl. *Stefan Koriath*, *Freiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften*, in: Detlef Merten; Hans-Jürgen Papier (Hg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. 4, Heidelberg 2011, § 97 Rn. 7.

⁶ Vgl. Normative Ableitungen aus den Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 33 Abs. 3 GG und Art. 136 Abs. 1, 4 WRV sowie Art. 137 Abs. 1 und Abs. 7 WRV i. V. m. Art. 140 GG, in: BVerfGE 19, 206/216.

und Religionen bedeuten jedoch Säkularität und Neutralität des Staates keine Indifferenz.⁷ Vielmehr wird „in einer freiheitlichen Art und Weise der Hereinnahme des Kulturellen in das Staatsverständnis“⁸ eine „respektvolle Nicht-Einmischung“ des Staates in die Religionsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck gebracht. Aus Gründen seiner Neutralitätspflicht verzichtet der Staat darauf, jeden Anschein einer Einmischung in das Recht auf religiöse Freiheit zu erwecken.

Zudem wird in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV jeder Religionsgesellschaft das Selbstbestimmungsrecht in ihren Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zugesprochen. Nach staatlichem Verfassungsrecht gilt, dass die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich sind (vgl. Art. 4 Abs. 1 GG). Ferner wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet (vgl. Art. 4 Abs. 2 GG).⁹ Zu beachten ist, dass Religionsfreiheit nach Art. 4 GG keinen absoluten Grundrechtsschutz gewährleistet. Diese Regelung findet ihre Grenzen in verfassungsimmanenten Schranken, wie im Gesundheits- und Lebensschutz, den der Staat ganz konkret in der Corona-Virus-Pandemie zu garantieren hatte.¹⁰

1.1.2 Gesetze zum Schutz der Bevölkerung

Für die gesamte Bundesrepublik Deutschland sind die Details zum Gesundheitswesen sowie zum staatlichen Lebensschutz unter anderem im Infektionsschutzgesetz (IfSG) enthalten. In 16 Abschnitten werden die allgemeinen Vorschriften zum Zweck des Gesetzes (vgl. 1 § 1–3) und die Koordinierung zwischen Bund und Ländern bei den Informationsverfahren (vgl. 2 § 4–5) festgelegt. Entscheidend dürfte sein, dass das Gesetz dem föderativen Charakter der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trägt: Die Zuständigkeit für die Vollziehung liegt nicht beim Bund, sondern bei den Ländern. „Beinahe im Tagestakt“ – so Philipp Bender – „sehen sich die Regierungen der Bundesländer dazu gezwungen, mit den durch das IfSG vorgesehene Instrumenten Allgemeinverfügung (§ 28 I IfSG) und Rechtsverordnung (§ 32 IfSG) zu reagieren.“¹¹ Daher sind neben dem Grundgesetz die Länderverordnungen ausschlaggebend.

⁷ Vgl. Heiner Bielefeldt, *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft: Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus*, Bielefeld 2007, 77; Ansgar Hense, *Kirche und Staat in Deutschland*, in: Stephan Haering; Wilhelm Rees; Heribert Schmitz (Hg.), *HdbKathKR*³, Regensburg 2015, 1830–1865, hier 1840.

⁸ Klaus Schlaich, *Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip*, Tübingen 1972, 259.

⁹ Vgl. Peter Krämer, *Freiheit der Religionszugehörigkeit, Menschenrechte und Laizität des Staates*, in: TThZ 117 (2008) 214–234, hier 219.

¹⁰ Vgl. Christian Hillgruber, „Wer Schulen öffnet, muss auch Gottesdienste erlauben“, in: LegalTribune Online vom 16. April 2020, in: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/religionsfreiheit-corona-gottesdienst-messekirchen-moscheen-verhaeltnismaessigkeit/> (abgerufen am 10.5.2020).

¹¹ Philipp Bender, *Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Gottesdienstverbote durch Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus*, in: NVwZ-Extra 9b/2020, 1–6, hier 2.

1.2 Bayerische Rechtsverordnungen

Die am 25. März 2020 verabschiedete „Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ erfolgte nach drei Allgemeinverfügungen vom 13., 17. und 21. März 2020¹² und wurde aufgrund von § 9 Nr. 5 der Bayerischen Delegationsverordnung vom 28. Januar 2014 in der Fassung vom 13. Januar 2020¹³ durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen. Die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgte am 16. April 2020. Sie wiederholt in § 1 wortwörtlich das Veranstaltungs- und Versammlungsverbot und verbietet ebenso alle Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.¹⁴ Sie trat am 20. April 2020 in Kraft und sollte mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft treten.

Den Bayerischen Verordnungen ist eine deutliche Steigerung bei der Beschränkung der in Art. 2 Abs. 2 verankerten unverletzlichen Freiheit der Personen sowie der in Art. 4 GG geregelten Religionsfreiheit zu entnehmen. Weil es sich bei der Corona-Virus-Pandemie um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz handelt, der sich in Bayern stark und immer schneller verbreitete, bediente sich der Gesetzgeber der verfassungsimmanenten Schranken, in deren Rahmen er aufgrund einer Verordnung in Grundrechte eingreifen kann.

Die am 1. Mai 2020 erlassene Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV)¹⁵ hebt sich insofern von den oben genannten früheren ab, dass sie in § 2 Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften von dem in § 1

¹² Vgl. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65; vom 17.03.2020, Az. 51b-G8000-2020/122-80 und vom 20. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, in: BayMBl. 2020 Nr. 140 vom 25. März 2020; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 21.03.2020, in: BayMBl. 2020 Nr. 166 vom 1. April 2020. Zu beachten ist, dass in einem Beschluss der 26. Kammer vom 24. März 2020, VG München Az. M 26 S 20.1255 entschieden wurde, dass die Regierung die Infektionsschutzmaßnahmen nicht durch eine Allgemeinverfügung (nach § 28 IfSG), sondern durch eine Rechtsverordnung (nach § 32 IfSG) hätte regeln müssen. Die Allgemeinverfügung wurde aber nicht aufgehoben, sondern lediglich aufschiebende Wirkung für die Antragsteller angeordnet. Vgl. http://www.vgh.bayern.de/media/muenchen/presse/pm_2020-03-24_b2.pdf (abgerufen am 10.5.2020); http://www.vgh.bayern.de/media/muenchen/presse/pm_2020-03-24_b1.pdf (abgerufen am 10.5.2020). Hans-Jürgen Papier spricht von einer Art „Ausnahme- und Notstandsordnung“ aufgrund von exekutivischen Verordnungen oder Verwaltungsakten und stellt die Frage, ob diese Vorgehensweise verfassungsrechtlich zulässig sei. Vgl. *Hans-Jürgen Papier*, Freiheitsrechte in Zeiten der Pandemie, in: DRiZ 2020 vom 4.5.2020, 180. Ebenfalls geht Philipp Bender der Frage nach, ob die Bundesländer im Corona-Kampf überhaupt derartige Allgemeinverfügungen erlassen durften, obwohl es inhaltlich eher um abstrakt-generelle Rechtsnormen geht. Seiner Auffassung nach „ist zwar zweifelhaft, ob die Länder überhaupt in Form der Allgemeinverfügung handeln durften [...] Dennoch waren die Anti-Coronavirus-Maßnahmen [...] ausdrücklich als solche bezeichnet.“ (Bender, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Gottesdienstverbote [wie Anm. 11], 5.)

¹³ Vgl. BayRS 103-2-V; GVBl. S. 11.

¹⁴ „Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.“ (BayMBl. 2020 Nr. 205 vom 16. April 2020.)

¹⁵ Vgl. BayMBl 2020 Nr. 239 vom 1. Mai 2020.

Abs. 1–2 regelten allgemeinen Veranstaltungs- und Versammlungsverbot unterscheidet. Ausdrücklich werden im Rahmen der Bestimmung von § 2 Abs. 1–4 Voraussetzungen genannt,¹⁶ die erfüllt werden müssen, damit Gottesdienste gefeiert werden dürfen.

1.3 Konnte sich die Kirche auf Religionsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht berufen, um Gottesdienste gemäß den liturgischen Vorschriften abzuhalten?

Das in Art. 4 Abs. 1 GG verankerte umfassende Grundrecht der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ist als unverletzlich zu gewährleisten und geht mit jenem der Glaubens- und Gewissensfreiheit einher. Den religiösen wie den nicht-religiösen Überzeugungen kommen beide Freiheitsrechte zugute und werden nicht nur als Individualfreiheit geltend gemacht, sondern schließen gemeinschaftliche Komponenten mit ein.¹⁷ Diesen Aspekt sieht Ansgar Hense besonders dadurch unterstrichen, dass in Art. 4 Abs. 2 GG die ungestörte Religionsausübung ausdrücklich gewährleistet wird.¹⁸ „Deshalb gelten neben den individuellen auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Träger dieses Grundrechts.“¹⁹

Verfassungsrechtlich beinhaltet der Komplex der Freiheitsrechte das in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 geregelte Selbstbestimmungsrecht, das jeder Religionsgesellschaft innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zusteht und sich ausdrücklich auch auf die Unabhängigkeit bei der Ämterverleihung erstreckt. Allerdings sind diesem Selbstbestimmungsrecht Grenzen durch die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ gezogen. Vor diesem Hintergrund stellt sich im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie die Frage, ob sich die Kirche auf das Grundrecht der Religionsfreiheit und ihr Selbstbestimmungsrecht berufen kann, um entgegen den staatlichen Anordnungen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung öffentliche Gottesdienste abzuhalten.

¹⁶ Die 3. BayIfSMV sieht vor, dass sich bei Gottesdiensten und Zusammenkünften in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bestimmt, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zudem ist zwischen den Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten (vgl. § 2 Abs. 1 a). Dagegen beträgt die Höchstteilnehmerzahl im Freien 50 Personen bei einem prinzipiell zu wahren Mindestabstand von 1,5 m (vgl. § 2 Abs. 1 b). Ferner wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwingend vorgeschrieben. Davon ausgenommen sind das liturgische Sprechen und Predigen (vgl. § 2 Abs. 2). Der Gottesdienst oder die Zusammenkunft wird auf höchstens 60 Minuten beschränkt (vgl. § 2 Abs. 3). Schließlich wird ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte vorgesehen, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert. Dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Anordnungen zu dem von den Glaubensgemeinschaften vorgelegten Infektionsschutzkonzept erlassen kann, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist (vgl. § 2 Abs. 4), zeigt den Stellenwert der vom Staat angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus.

¹⁷ Vgl. *Winfried Aymans*, Staat, Konfessionen, Religionsfreiheit, in: AfKR 159 (1990) 131–142, hier 136.

¹⁸ Vgl. *Hense*, Kirche und Staat in Deutschland (wie Anm. 7), 1844.

¹⁹ *Aymans*, Staat, Konfessionen (wie Anm. 17), 136.

Dass man wegen des Verbotes der Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und der Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften vereinzelt aus Kirchengemeinden Murren und Unverständnis hörte, geht deutlich aus einem Beitrag von Hans Michael Heinig²⁰ hervor, der sich auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes mit dem Gottesdienstverbot auseinandersetzte²¹ und bereits am 17. März 2020 erklärte:

„Die jetzt vereinbarten Regelungen für ‚Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren‘ sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie mit Augenmaß angewendet werden. Dann sind sie verhältnismäßig. Es handelt sich ja nicht um ein dauerhaftes Verbot, sondern um temporäre Maßnahmen, die einem gesundheitspolitisch nachvollziehbarem Plan folgen, um möglichst viele Menschenleben zu retten.“²²

Vorsichtig formuliert Philipp Bender, dass im Rahmen eines Verwaltungsprozessrechtes wegen einer vollständigen Grundrechtsprüfung zur Glaubensfreiheit viel dafür sprechen dürfte, „dass die vorgefundenen Verbotsregelungen mit ihrer Rigidität im Lichte des Gewährungsinhalts von Art. 4 I, II GG verfassungswidrig sind.“²³

Oliver Lepsius unterstrich, dass Grundrechte nur unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden können und beklagte „Grundrechtseingriffe ungeahnten Ausmaßes“.²⁴ Denn ein „Rechtfertigungsprogramm von Grundrechtseingriffen operiert“ – so Oliver Lepsius – „mit einigen Grundkategorien: Schutzgüter, Eingriffsintensität, mildere Mittel, Kausalität und Zurechnung. Die mit diesen Kategorien verbundenen Denkvorgänge finden momentan ganz weitgehend nicht statt.“²⁵ Lepsius stellt die Frage „Welche sind Räume, deren Nutzung so organisiert werden kann, dass eine Ansteckungsgefahr gering ist? [...] Warum sollte sich nicht ein Gottesdienst auch so organisieren lassen: jede zweite Reihe frei und mit Sitzabstand.“²⁶ Ebenso ist nach Philipp Bender nichts dafür ersichtlich, „warum es als interventionsmildere Mittel nicht möglich sein soll, den Gläubigen in ihren Gottes- und Gebetshäusern vorzuschreiben, nur eine gewisse Gruppengröße zur selben Zeit einzulassen und ansonsten mehrere Gottesdiensttermine anzubieten.“²⁷

Genauso wie ein Kamerateam den gestreamten Gottesdiensten beiwohnen durfte, könnte ein Konzept basierend auf der Größe der Kirche und der Anzahl der Kirchenschiffe entwickelt werden, damit mit einem Hausstand oder nur einer Person pro Kirchensäule bei den riesigen Kirchen öffentliche Gottesdienste unter vorgeschriebenen hygienischen

²⁰ Vgl. Hans Michael Heinig, Gottesdienstverbot auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, in: <https://verfassungsblog.de/gottesdienstverbot-auf-grundlage-des-infektionsschutzgesetzes/> (abgerufen am 26.4.2020).

²¹ Vgl. ebd.

²² Ebd.

²³ Bender, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Gottesdienstverbote (wie Anm. 11), 5.

²⁴ Vgl. Oliver Lepsius, Vom Niedergang grundrechtlicher Denkkategorien in der Corona-Pandemie, in: <https://verfassungsblog.de/vom-niedergang-grundrechtlicher-denkkategorien-in-der-corona-pandemie/> (abgerufen am 26.4.2020).

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ Bender, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Gottesdienstverbote (wie Anm. 11), 6.

Maßnahmen gefeiert werden könnten. Die Kirche hat es von Anfang an versäumt, dem Staat Alternativen aufzuzeigen. Stattdessen hat sie sich eingefügt.²⁸ Oliver Lepsius ist daher zuzustimmen, wenn er erklärt:

„Wenn sie [die Kirchen] ihre Grundrechte nicht einfordern, verlieren sie als Institution auch die religiöse Autorität. Die Religionsfreiheit ist dann jedenfalls beliebig abwägbar. Das droht allen Freiheitsrechten, wenn wir als Träger dieser Freiheit nichts dagegen tun, sondern uns mit einem diffusen Regelungsziel ‚Kampf gegen das Virus‘ zufriedengeben und Rechtsgüter nach einer ‚Systemrelevanz‘ differenzieren.“²⁹

So macht sich Lepsius für die Suche nach milderem Mitteln und juristischer Begründung des Grundrechtseingriffs stark, erkennt jedoch zugleich, dass sich die getroffenen Maßnahmen für das momentane dynamische Ziel verfassungsrechtlich nur rechtfertigen lassen, wenn sie auf das Vorläufige und Vorübergehende abstellen.

Damit rückt die Frage der Verhältnismäßigkeit³⁰ in den Mittelpunkt, weil das Grundrecht der Glaubensfreiheit in Gestalt der ungestörten gemeinsamen Religionsausübung vollständig hinter das kollidierte Grundrecht auf Leben bzw. auf körperliche Unversehrtheit zurückgetreten ist, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 2020 entschieden hat. In diesem Beschluss folgen die Richter zwar der Argumentation des Antragstellers,³¹ lehnen jedoch den Antrag ab, weil der Gesundheitsschutz zum Zeitpunkt der Corona-Virus-Pandemie Vorrang hatte. In der Begründung wird unter anderem festgehalten: Eine Aufhebung des Versammlungsverbotes in Kirchen führe zu einer großen Zahl von Infektionen und Erkrankungen. Dabei blieben die Gefahren auch nicht auf jene Personen beschränkt, die die Gottesdienste besuchen würden. Zu beachten ist, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zugleich eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit forderte, wenn das Versammlungsverbot verlängert werden sollte.³² Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes sollte man untersuchen,

„ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, das Verbot von Gottesdiensten unter – gegebenenfalls strengen – Auflagen und möglicherweise auch regional begrenzt zu lockern.“³³

²⁸ Vgl. Lepsius, Vom Niedergang (wie Anm. 24).

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. Papier, Freiheitsrechte in Zeiten der Pandemie (wie Anm. 12), 180; Kyrill-A. Schwarz, Das Infektionsschutzgesetz und die Grundrechte – ein Lehrstück zum verfassungsrechtlichen Freiheitsverständnis bei drohenden Gefahren, in: JA 2020, 321.

³¹ Der Kläger habe nachvollziehbar dargelegt, dass die gemeinsame Feier des Gottesdienstes und der Empfang der Eucharistie nach katholischer Überzeugung ein zentraler Glaubensbestandteil sei. Dies gelte besonders im Blick auf das Osterfest. Der gemeinsame Gottesdienst in der Kirche könne auch nicht durch Internetübertragungen oder individuelles Gebet kompensiert werden, heißt es in dem Beschluss.

³² Vgl. BVerfG, 1 BvQ 28/20 vom 10. April 2020, in: BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. April 2020; - 1 BvQ 28/20 -, Rn. (1–16), in: http://www.bverfg.de/e/qk20200410_1bvq002820.html (abgerufen am 26.4.2020).

³³ BVerfG, 1 BvQ 28/20 vom 10. April 2020, in: BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. April 2020.

Mit Blick auf die (korporative) Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht hätten sich die Kirchen schon darauf berufen und möglicherweise ein anspruchsvolles juristisches Unterfangen versuchen können, um entgegen den staatlichen Anordnungen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung Gottesdienste gemäß den liturgischen Vorschriften und nach möglichen mit den Staaten abgestimmten Schutzmaßnahmen abhalten zu können. Dass sie Erfolg gehabt hätten, würde ich nicht ganz ausschließen. Denn der Beschluss des BVerfG vom 29. April 2020 hat gezeigt, dass es auf den Einzelfall ankommt. Ein Moscheeverein hatte nämlich Erfolg.³⁴

2. Kirchliche Rechtsetzung in der Corona-Virus-Pandemie

2.1 Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Das kanonische Amtsprofil des Diözesanbischofs ergibt sich aus c. 381 § 1 CIC bzw. c. 178 CCEO, der ihm in seiner Jurisdiktion „alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt“ in der Weise einräumt, dass er sein Bistum gemäß c. 391 § 1 CIC bzw. c. 191 § 1 CCEO mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt leitet. Gleichsam gilt er nach c. 387 CIC als der erste Liturge seines Bistums,

„der nicht nur gemäß c. 388 § 1–2 CIC gehalten ist, regelmäßig persönlich der Eucharistiefeier vorzustehen und diese für das ihm anvertraute Volk zu applizieren, sondern auch das geistliche Wachstum der Gläubigen aus und mit den Sakramenten und dem Gottesdienst der Kirche zu fördern (vgl. c. 387 CIC), sowie etwaigen Missbräuchen entgegenzutreten (vgl. c. 392 § 2 CIC).“³⁵

Darauf basiert die Bestimmung von c. 838 § 4 CIC, die die gesetzgeberische Zuständigkeit des Diözesanbischofs für den Bereich der Liturgie in der ihm anvertrauten Teilkirche festlegt. Ebenso gilt diese Regelung für alle Vorsteher der in c. 368 CIC bzw. c. 313 CCEO definierten Teilkirchen, die gemäß c. 381 § 2 CIC dem Diözesanbischof im Recht gleichgestellt sind.³⁶ Die Zuständigkeit des Diözesanbischofs für die Liturgie in seinem Bistum umfasst positiv etwa die Herausgabe liturgischer Bücher mit teilkirchlichem Charakter (vgl. c. 826 § 3 CIC), Bestimmungen hinsichtlich der erlaubten Spendung der Sak-

³⁴ Im Urteil der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2020 (1 BvQ 44/20) ist wie folgt festgelegt: „Das Verbot von Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie das Verbot von Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften zur gemeinsamen Religionsausübung in § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. April 2020 wird insoweit vorläufig außer Vollzug gesetzt, als danach ausgeschlossen ist, auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen.“ Vgl. *BVerfG*, 1 BvQ 44/20 (29.04.2020), in: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200429_1bvq004420.html (abgerufen am 5.5.2020).

³⁵ *Martin Rehak*, Kanon des Monats, in: <https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/institute-lehrstuehle/prak/lehrstuhl-fuer-kirchenrecht/kanon-des-monats/> (abgerufen am 7.5.2020).

³⁶ Vgl. ebd.

ramente (vgl. c. 841 CIC), Gottesdienste anstelle einer Eucharistiefeier am Sonntag (vgl. c. 1248 § 2) sowie alle Regelungsgegenstände, die im Kodex des kanonischen Rechts selbst dem Diözesanbischof bzw. dem Ortsordinarius zugewiesen sind.³⁷

Auch Ordensleute unterstehen nach c. 678 § 1 CIC bzw. c. 415 § 1 CCEO der Gewalt der Bischöfe in allem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft.³⁸ Somit erstreckt sich die Regelungskompetenz des Diözesanbischofs dabei in personaler Hinsicht auch auf die Angehörigen der Orden päpstlichen Rechts. Das bedeutet, dass eine auf der Grundlage des c. 838 § 4 CIC ergangene diözesane Rechtsetzung auch von Ordensleuten zu beachten ist, wenn diese ihre Gottesdienste öffentlich abhalten. In Zeiten der Corona-Krise und den vielfältigen technischen Möglichkeiten, Gottesdienste beispielsweise durch Live-Streams im Internet zu verbreiten, ist dabei klarstellend auf Folgendes hinzuweisen: Für die Öffentlichkeit im Sinne des c. 678 § 1 CIC kommt es nicht darauf an, ob der Raum, in dem der Gottesdienst gefeiert wird, der Öffentlichkeit zugänglich ist, sondern darauf, ob das Apostolat des Ordens in das Bistum hineinwirkt.³⁹

2.2 Die Allgemeinen Dekrete des Erzbistums München und Freising

2.2.1 Adressaten und Zeitraum

Zu den Allgemeinen Dekreten des Erzbistums München und Freising ist zunächst festzuhalten, dass sie sich an die Gläubigen der Erzdiözese München und Freising richten. Meine Analyse erstreckt sich von der Zeit der Absage der öffentlichen Gottesdienste bis zur Lockerung und bezieht sich auf die Dekrete vom 13. März sowie vom 2. und 20. sowie vom 29. April 2020. Im Unterschied zu den früheren Regelungen enthält das letzte Dekret vom 29. April kein Ablaufdatum. Dies kann damit begründet sein, dass die derzeit erreichte Phase der Pandemie sowie die zwischen dem Staat und der Kirche abgestimmten Maßnahmen länger andauern werden. Der größte Unterschied zu den früheren Dekreten besteht darin, dass der erste Absatz nicht mehr eine allgemeine Absage⁴⁰ verfügt. Vielmehr werden öffentliche Gottesdienste „unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising vom 29.04.2020 sowie der das Infektionsschutzkonzept erläuternden weiteren Vorgaben und Weisungen von Generalvikar und Amtschefin stattfinden.“⁴¹

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. ebd.

³⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰ „Ab sofort bis einschließlich 3. April 2020 sage ich“ – so Reinhard Kardinal Marx im ersten Dekret – „alle öffentlichen Gottesdienste im Gebiet der Erzdiözese München und Freising ab.“ (Abs. 1 des Allgemeinen Dekret von Kardinal Reinhard Marx, vom 13. März 2020, in: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/coronavirus> [abgerufen am 30.4.2020].)

⁴¹ Abs. 1 des Allgemeinen Dekret von Kardinal Reinhard Marx, vom 29. April 2020, in: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/coronavirus> (abgerufen am 30.4.2020).

2.2.2 Befreiung vom Sonntagsgebot

Die Allgemeinen Dekrete des Erzbistums München und Freising verfügen nahezu gleichlautend eine Dispens vom Sonntagsgebot. Bereits für die ersten Christen gehörte die Feier des Herrentags zum Christsein (vgl. Apg 2,46–47). Im geltenden Codex bilden Eucharistieeilnahme und Christsein nach der Regelung von c. 1246 CIC bzw. c. 880 CCEO eine konstitutive Einheit. Daraus folgt das in c. 1247 CIC bzw. c. 881 CCEO geregelte Sonntagsgebot.⁴² Von der Verpflichtungskraft dieses Sonntagsgebotes werden alle Gläubigen befreit, die sich im Gebiet der Erzdiözese München und Freising aufhalten.

Vor dem Hintergrund, dass es sich beim Sonntagsgebot um ein im Sinne des c. 85 CIC bzw. c. 1536 § 1 CCEO rein kirchliches Gesetz handelt, von dem innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit vom Diözesanbischof als Träger der ausführenden Gewalt und in einem Einzelfall befreit werden kann, hat der Diözesanbischof von seinem im Gesetzbuch definierten Recht Gebrauch gemacht.⁴³

Rechtssprachlich gilt aber darauf hinzuweisen, dass die ersten Dekrete mit dem Ausdruck „Absagen“ oder „nicht stattfinden“ schwammige Formulierungen beinhalten. Beide Begriffe sind einem Verbot nicht gleichzustellen. Verbote sind aber eng auszulegen (vgl. c. 18 CIC). Wenn der Erzbischof die Gottesdienste verbietet, braucht er die Gläubigen nicht mehr von der Teilnahmepflicht zu dispensieren, da ohnehin keine Gottesdienste stattfinden. Eine formale Aufhebung der Sonntagspflicht wäre nicht notwendig, weil kein Gottesdienst erlaubt ist. Die Dekrete zeigen daher eine gewisse Unsicherheit.

Zusammenfassend ist die lebensbedrohliche Situation des Virus COVID-19 die *iusta et rationabilis causa* (vgl. c. 90 CIC/1983), die diese allgemeine Dispens eines rein kirchlichen Gesetzes rechtfertigt. Hier wird eine Ausnahmeregelung auf ganze Gruppen ausgeweitet. Die Maßnahme ist formalrechtlich rechtmäßig erlassen und begründet. Der Bischof kann im Rahmen seiner Kompetenz Dispens nicht nur für den Einzelfall – was in c. 85 CIC geregelt ist – erteilen, sondern sie als Ausnahmebestimmung⁴⁴ auf Gruppen ausweiten. Sie ist eigentlich keine Dispens mehr, sondern eine Derogation, also eine zeitlich befristete Außerkraftsetzung eines Gesetzes.

⁴² In c. 920 CIC wird der Empfang der Kommunion als Teil der Vollgestalt der Teilnahme an der Eucharistiefeier (vgl. cc. 898, 918 CIC) „wenigstens einmal im Jahr“ vorgeschrieben und gilt somit als Minimalforderung, die in der Tradition der sogenannten Osterkommunion steht. Die Sonntagspflicht wird von dieser Bestimmung von c. 920 CIC zwar nicht tangiert, aber diese Regelung zeigt wohl eine gewisse Priorisierung.

⁴³ Vgl. *Hubert Socha*, c. 85 in: MKCIC, Rd. 3.

⁴⁴ Eine ähnliche Regelung ergeht auch in anderen Bistümern der Freisinger Bischofskonferenz wie hier exemplarisch illustriert sei: In der Dienstanweisung für das Bistum Eichstätt wird diese Derogation wie folgt verfügt: „Die Gläubigen sind weiterhin von der Sonntagspflicht entbunden.“ (Brief des Generalvikars von Eichstätt P. Michael Huber vom 29.04.2020, in: <https://www.bistum-eichstaett.de/fileadmin/Corona/schutzkonzept-gottesdienste.pdf> [abgerufen am 30.4.2020].) Im Bistum Augsburg gelten „auf Weisung des Diözesanadministrators“ seitens des Generalvikariats in der Anordnung vom 16.03.2020 insofern die „schwerwiegenden Gründe“, unter denen die Sonntagspflicht damit für alle Gläubigen ausgesetzt ist. (Vgl. Anordnung für das Bistum Augsburg vom 16.03.2020, in: https://bistum-augsburg.de/Media/Files/03_16-Weisung-COVID-19-Absage-von-oeffentlichen-Gottesdiensten [abgerufen am 30.4.2020].) Im Rundschreiben des Generalvikars von Speyer vom 17.03.2020 wird von der Sonntagspflicht wie folgt befreit: „Die Gläubigen sind von der Erfüllung der Sonntagspflicht befreit. Sie sind auf dieses wie auf weitere Angebote in Funk, Fernsehen und Internet hinzuweisen.“ (Zit. nach Abl. Speyer 113 [2020] 60–64.)

2.2.3 Einschränkungen bei der Sakramentenspendung

Die Allgemeinen Dekrete vom 13. März und 2. sowie 20. April 2020 enthielten in Abs. 3–5 spezielle Normen, in denen eigens Taufen und Trauungen (Abs. 3) geregelt wurden. Grundsätzlich wurde die Feier von Taufen und Trauungen eingeschränkt, da diese verschoben werden mussten. Diese oben genannten Dekrete räumten jedoch eine Ausnahme ein und verfügten: „In dringlichsten Ausnahmesituationen ist es Priestern und Diakonen erlaubt, das Sakrament der Taufe im engsten Familienkreis zu spenden“ (Abs. 3). Ferner zeigten sie, dass COVID-19 ein genügend schwerwiegender Grund war, um nach dem klugen Urteil des Taufspenders die Spendung der Taufe in einem Privathaus vorzunehmen. Denn in Abs. 3 wurde hierfür die Erlaubnis gemäß c. 860 § 1 CIC bzw. c. 687 § 2 CCEO erteilt.

Ebenfalls regelte Abs. 4 im Vergleich zu Abs. 1 der Allgemeinen Dekrete vom 13. März und 2. sowie 20. April 2020 eine Ausnahme, die sich auf Krankenkommunion und -salbung bezog. Zunächst wurde die Spendung der Krankenkommunion und -salbung prinzipiell eingestellt. Im zweiten Teil wurde jedoch die in c. 213 CIC bzw. c. 16 CCEO festgelegte Verpflichtung des Spenders benannt und wie folgt normiert: „Bei dringlicher Notwendigkeit, insbesondere in lebensbedrohlichen Situationen, besteht weiterhin die Verpflichtung, den Kranken und Sterbenden beizustehen und unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen die Kommunion und die Krankensalbung zu spenden.“ (Abs. 4).

Im Vergleich zu den Dekreten vom 13. März, 2. und 20. April 2020 markieren die Abs. 4–7 des Allgemeinen Dekretes vom 29. April 2020 eine deutlich sichtbare Zäsur. Anders als in den früheren Dekreten handelt es sich in erster Linie nicht mehr um Verbote und Regelungen von Ausnahmefällen, sondern die Sakramente Taufe, Kommunion, Trauung und Krankensalbung können, allerdings unter den notwendigen Einschränkungen des Infektionsschutzkonzeptes, gefeiert werden.⁴⁵

⁴⁵ Zu den besonderen Schutzmaßnahmen zählen unter anderem ein Mindestabstand der Gottesdienstteilnehmer von 2 m zueinander und das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Der Abstand soll gewährleistet werden, indem die Plätze für die Teilnehmer im Vorfeld markiert und entsprechend zugewiesen werden sollen. Darüber hinaus empfiehlt das Konzept ein Anmeldeverfahren, damit niemand an der Kirchentür abgewiesen werden muss. Für den Gemeindegesang wird eine reduzierte Form vorgeschlagen, „da Singen ein besonders Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt.“ Auf Chorgesang soll verzichtet werden, aber Scholagesang, Solisten und kleine Ensembles ohne Blasinstrumente sind möglich. Die Kommunion wird nur als Handkommunion ausgeteilt. Zudem soll sie wie folgt gespendet werden: „Der Priester (Diakon / Kommunionhelfer/in) desinfiziert sich die Hände und legt Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhe an. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.“ Zudem soll der Gottesdienst auf maximal 60 Minuten begrenzt sein. Vgl. Dienstanweisung des Generalvikars, Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising vom 29.04.2020, 1–2; Anweisungen des Generalvikars und der Amtschefin zum Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und weitere Festlegungen für die Zeit ab 04.05.2020 vom 29.04.2020, 3–7. Die Dienstanweisung des Generalvikars von Eichstätt beinhaltet ähnliche Spezialregelungen, vgl. <https://www.bistum-eichstaett.de/fileadmin/Corona/schutzkonzept-gottesdienste.pdf> (abgerufen am 30.4.2020). Im Dekret des Bischofs von Würzburg vom 28.04.2020 wird verfügt, dass Tauffeiern und Trauungsgottesdienste sowie Krankensalbung für Einzelpersonen ausschließlich unter Einhaltung der in Anlage 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen gefeiert werden dürfen. Vgl. https://www.bistum-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum/Coronavirus/2020-04-28_Dekret_Bischof.pdf (abgerufen am 5.5.2020). Ähnliche Bestimmungen zur Einhaltung der staatlichen Infektionsschutzvorschriften findet man in den diözesanen

An dieser Stelle kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Kirche aufgrund des Selbstbestimmungsrechts in ihren eigenen Angelegenheiten, wie Bestimmungen zur Dauer der Messfeier sowie Regelungen zur Art und Weise der Spendung der Kommunion, nicht entschieden eine andere Haltung einnehmen sollte.

2.2.4. Einschränkung bei Exequien

Requien waren Gegenstand von Abs. 5 in den Allgemeinen Dekreten vom 13. März, 2. sowie 20. April 2020 und wurden ähnlich wie in Abs. 1 als öffentliche Gottesdienste verboten. Anders als bei den oben genannten Sakramenten ergab sich aus den Allgemeinen Dekreten, dass Begräbnismessen schon vor der Gefahr durch COVID-19 keine dringliche Notwendigkeit waren. Vielmehr schienen Versammlungen und Zusammenkünfte eine potentielle Gefahr für die Ausbreitung der Infektion zu sein. Deswegen wurde in Abs. 5 verfügt: Requien „werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt“.

Grundsätzlich haben die Gläubigen nach Maßgabe des Rechts (vgl. c. 213 i. V. m. cc. 1176, 1183–1185 bzw. c. 16 i. V. m. cc. 875–877 CCEO) Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis, was die oben genannten Dekrete ausdrücklich regeln (Abs. 5). Die Begräbnismesse nimmt unter den Messen für Verstorbene zwar die erste Stelle ein,⁴⁶ sie ist jedoch ein Teil der dreigliedrigen Grundform der kirchlichen Feier des Begräbnisses.⁴⁷

Wichtig ist, dass die Gestaltung von Messfeiern für Verstorbene und insbesondere von Begräbnismessen die besonderen Verhältnisse des Verstorbenen, seiner Angehörigen und der übrigen Anwesenden berücksichtigen soll.⁴⁸ Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber in der Bestimmung von Abs. 5 der gefährlichen Situation von COVID-19 Rechnung getragen, das kirchliche Begräbnis gemäß c. 1176 CIC bzw. c. 875–876 CCEO verfügt und weitere Formen der von den liturgischen Normen festgelegten Messfeiern für Verstorbene zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet hat.

Requien oder Totenmessen sind im geltenden Allgemeinen Dekret vom 29. April 2020 Gegenstand von Abs. 7. Der entscheidende Unterschied zu den früheren Dekreten besteht ebenfalls darin, dass Requien⁴⁹ unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising vom 29. April 2020 erlaubt sind. Zudem soll verstorbenen Gläubigen das kirchliche Begräbnis gemäß c. 1176 CIC gewährt werden (Abs. 7).

Anweisungen für die Liturgie ab dem 4. Mai 2020 in der Diözese Regensburg, in: <https://www.bistum-regensburg.de/news/dioezesane-anweisungen-fuer-die-liturgie-ab-dem-4-mai-2020-in-der-dioezese-regensburg-zur-einhaltung-der-staatlichen-infektionsvorschriften-7431/> (abgerufen am 30.4.2020).

⁴⁶ Vgl. IGMR 380.

⁴⁷ Vgl. *Ordo exequiarum*. Editio typica, Vatikanstadt 1969, Nr. 32–58, hier Nr. 37–44; *Norbert Witsch*, Requiem, in: Axel Frhr. v. Campenhausen u. a. (Hg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 3, Paderborn 2004, 437–438, hier 437.

⁴⁸ Vgl. IGMR 385.

⁴⁹ In der Dienstanweisung des Generalvikars von Eichstätt wird festgehalten: „Die Feier eines Requiem ist möglich.“ (Brief des Generalvikars von Eichstätt P. Michael Huber vom 29.04.2020, in: <https://www.bistum-eichstaett.de/fileadmin/Corona/schutzkonzept-gottesdienste.pdf> [abgerufen am 30.4.2020].) Ebenfalls gelten für das Requiem in allen Bayerischen Bistümern die oben dargelegten kirchlichen Vorgaben für die Feier der Messe.

3. Fazit

Die Corona-Virus-Pandemie hat gezeigt, wie das Grundrecht der Religionsfreiheit in seiner Ausübung (vgl. Art. 4 GG Abs. 2) und wie das im CIC und CCEO verankerte Recht auf Sakramentenempfang eingeschränkt wurden. Die in der Zeit der Corona-Virus-Pandemie erlassenen staatlichen Allgemeinverfügungen und Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen, kirchlichen Dekrete, Anordnungen und Dienstanweisungen spiegelten nicht zuletzt bereits in der Rechtsetzung Unsicherheit, Hilflosigkeit und Ungewissheit wider, die in der Kurzlebigkeit der Normen zu erkennen sind.

Die in dieser Angelegenheit vor Gericht gebrachten Streitfälle und die gefällten Urteile haben Alternativen in der Krise aufgezeigt. Zweifellos bestand der Beitrag der Kirche darin, den Staat bei den zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie getroffenen Maßnahmen zu unterstützen und diese aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirche auch durch die Kirche selbst in kirchliches Recht zu transformieren. Darin wird klar, dass Staat und Kirche in Deutschland nicht in einem laizistischen Sinn voneinander getrennt sind. Die staatlichen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen, die bischöflichen Allgemeinen Dekrete, die Dienstanweisungen sowie die zwischen den Ländern und Kirchen abgestimmten Infektionsschutzkonzepte weisen unterschiedlichen Rechtscharakter und unterschiedliche Normsetzer auf. Gleichwohl machen sie durch die vielfältigen Formen der Kooperation zur Bekämpfung des Corona-Virus deutlich, dass Staat und Kirche in Deutschland zwar institutionell voneinander unterschieden sind, aber konstruktiv zusammenarbeiten.

Besondere Umstände erfordern besondere Maßnahmen. Das haben wir in den letzten Wochen intensiv erfahren. Der Staat hat durch einschneidende Maßnahmen versucht, Gesundheit und Leben seiner Bürger zu schützen. Auch die Kirche musste über Wochen ein Verbot öffentlicher Gottesdienste hinnehmen und muss weiterhin mit Einschränkungen leben, da der Staat das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht übergeordnet hat. Die Kirche hat diesen zeitweisen Eingriff in ihr Grundrecht der Religionsausübung und ihr Selbstbestimmungsrecht hingenommen. Sie ist in bisher wohl nicht gekannter Häufigkeit im Hinblick auf das partikulare liturgische Recht rechtsschöpferisch tätig geworden,⁵⁰ indem sie den Sakramentenempfang zwar nicht gänzlich verboten, aber doch spürbar eingeschränkt hat. Möglicherweise hätte sie sich juristisch erfolgreich gegen staatliche Eingriffe zur Wehr setzen können. Doch sie hat darauf verzichtet, um in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Staat das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

⁵⁰ Vgl. *Rehak*, Kanon des Monats (wie Anm. 35).

The legal decrees and safety plans of state and church reacting to the Covid-19 pandemic caused restrictions to which the majority of the population was unprepared and which they could not even imagine before – neither in church nor in society. Basic rights like freedom of religion and assembly guaranteed by the state were as affected as the ecclesial rights of free attendance of services and receiving the sacraments. Quick decisions had to be made in a confusing situation which requires a retrospective reflection in order to be prepared better for future, similar developments. Hereby, Yves Kingata, recently habilitated at Klaus-Mörsdorf-Institute of Canon Law in Munich, makes a first contribution.